

## Herbst-Ferienaktionen

### der Verbandsgemeinde Göllheim



#### Theaterworkshop im Haus Gylnheim, Göllheim für 7 - 12 Jährige

In der ersten Woche der Herbstferien 2020 (**12.10. - 16.10.2020**) findet der Theaterworkshop im Haus Gylnheim in Göllheim täglich von 10:00 - 14:00 Uhr statt.

Mit viel Spiel und Spaß entwickeln die Kinder mit der Workshopleitung ein ganz eigenes Theaterstück und können ganz die Welt des Theaters eintauchen. Vom Bühnenbild bis hin zu bunten Masken wird alles selbstgestaltet. Die Aufführung des Theaterstücks findet am Freitag, den 16.10.2020 um 15:00 Uhr mit Eltern, Großeltern und Geschwistern statt. Die Teilnehmergebühr beträgt 45,00 Euro.

**Es sind noch genügend Plätze frei, wobei hier die Teilnehmerzahl mit 8 - 10 Kindern begrenzt ist.**

#### Ferienbetreuung in der Grundschule Göllheim für Grundschüler

Auch in diesem Jahr findet in der zweiten Woche in den Herbstferien 2020 (**19.10. - 23.10.2020**) die Ferienbetreuung in der Grundschule und auf dem Sportgelände der Grundschule Göllheim statt.

Die Betreuung erfolgt durch pädagogische Kräfte der Grundschule sowie durch freiwillige Helferinnen und umfasst jeweils den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Das Angebot kostet 65,00 Euro und beinhaltet auch ein warmes Mittagessen.



**Es sind noch genügend Plätze frei.**

**Anmeldeformulare für alle Ferienbetreuungsangebote** erhalten Sie auf Anfrage bei **Frau Sittel (06351/490916 oder [sittel@vg-goellheim.de](mailto:sittel@vg-goellheim.de))** und unter **[www.vg-goellheim.de](http://www.vg-goellheim.de)** als Download



**WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE IM INNENTEIL**

# AMTLICHER TEIL



## Aus der Verbandsgemeinde

### Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

#### Teil 1

#### Allgemeine Schutzmaßnahmen

##### § 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist, vorbehaltlich der Regelungen in Satz 3 und 4, nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forst-

wirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung. In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann der Mindestabstand zwischen Personen durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden, wenn die Sitzplätze personalisiert vergeben und dies durch den Betreiber der Einrichtung dokumentiert wird.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,

4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 5 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

#### Teil 2

#### Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

##### § 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zu-



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

### Impressum

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2  
(Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:  
amtlicher Teil:** Steffen Antweiler, Bürgermeister  
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,  
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0  
**übriger Teil:** Dietmar Kaupp, Verlagsleiter  
**Anzeigen:** Melina Franklin, Produktionsleiterin

**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

**Reklamationen  
Zustellung:** Tel. 06502 9147-800  
E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



lässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(4) Jede über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis-Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.

(5) An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(7) Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind möglichst zu beachten. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.

(8) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 können im begründeten Einzelfall, vorbehaltlich des Satzes 2, auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Werden für Veranstaltungen Einrichtungen oder Räumlichkeiten mit vorhandenen Platz-, Tribünen- oder Saalkapazitäten genutzt, können die in den Absätzen 2 und 3 geregelten zahlenmäßigen Begrenzungen der gleichzeitig anwesenden Personen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bis zu einer Regelgrenze von 10 v. H. der am Veranstaltungsort vorhandenen festen Bühnen- oder Platzkapazitäten überschritten werden, wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Plätze haben, die sie während der Veranstaltung höchstens kurzzeitig verlassen.

### **Teil 3 Religionsausübung § 3**

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeinde- oder Chorgesang), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand im Innenbereich zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

### **Teil 4 Wirtschaftsleben § 4**

#### **Untersagung der Öffnung oder Durchführung**

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen**

(1) Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Während der Dauer der Einnahme eines Sitzplatzes entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten.

(2) Von § 4 Nr. 2 nicht erfasst ist das vereinzelte, über eine größere Fläche mit Abstand verteilte Aufstellen mobiler Einrichtungen im Freien, die Waren feilbieten, die üblicherweise auf Spezialmärkten oder Jahrmärkten, insbesondere Weihnachtsmärkten, angeboten werden, oder die unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 3. April 2014 (GVBl. S. 40, BS 711-10) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Fahrgeschäfte, anbieten. Diese Angebote sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und in unmittelbarer Nähe zu den mobilen Einrichtungen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Werden verzehrfertige Speisen und Getränke zur Mitnahme verkauft, gilt § 7 Abs. 6. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt während des Verzehrs von Speisen und Getränken. Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde vorab ein Hygienekonzept vorzulegen.

### **§ 6 Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe**

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

### **§ 7 Gastronomie**

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probiertuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet.

(2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz. In Warte- oder Abholungssituationen gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.

(3) Der Thekenbetrieb sowie der Aufenthalt von Gästen an der Theke sind unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 2 erlaubt.

(4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.

(6) Für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie für den Straßenverkauf gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

## § 8

### Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach

§ 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt unverändert.

## § 9

### Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinvorverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

## Teil 5

### Sport und Freizeit

## § 10

### Sport

(1) Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig. Im Einzelfall kann diese Anzahl überschritten werden, wenn für die Durchführung eines ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampfes die Notwendigkeit besteht, dass mehr Sportlerinnen und Sportler teilnehmen müssen. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist in geschlossenen Räumen der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.

(2) Bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen gelten die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 bei

mehr als zehn dort anwesenden Personen und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert.

(3) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.

(5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballiga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

## § 11

### Freizeit

(1) Für die folgenden Einrichtungen gelten neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen die Absätze 2 bis 5:

1. Messen und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.

(4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

## Teil 6

### Bildung und Kultur

## § 12

### Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(3) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine großräumige Schließung von Schulen erforderlich ist, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Eltern können diese in Anspruch nehmen, sofern eine häusliche Betreuung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Schülerinnen und Schüler infrage:

1. besonders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, deren Eltern zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder die Unterstützung der Schule benötigen;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher

und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;

3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;

4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;

5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie

6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notfallbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet

dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen und Lehrerbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(5) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212), BS 2124-11, sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

### § 13

#### Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb statt.

(2) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020 und „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.

(4) Können für die Durchführung der Wahl des Elternausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Elternausschussverordnung vom 16. Juli 1991 (GVBl. S. 311, BS 216-10-1) in der jeweils geltenden Fassung keine Örtlichkeiten für die Elternversammlung gefunden werden, die die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, gewährleisten, so kann die Elternversammlung auf mehrere Veranstaltungen zur Stimmabgabe aufgeteilt werden. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 3, nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

### § 14

#### Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Pflicht zur Kontakterfassung für die Teilnehmenden nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot

des § 1 Abs. 2 Satz 1 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der praktischen Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Beim theoretischen Fahrunterricht und der theoretischen Fahrprüfung kann auf die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 2 Satz 1 verzichtet werden, sofern alle anwesenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditorien sowie für Flugschulen.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten und Angebote für Kinder und Jugendliche in Museen sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlicht ist, zulässig. Bei Gruppen von bis zu 25 Personen einschließlich des Betreuungspersonals kann vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 abgesehen werden.

### § 15

#### Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Musikalischer Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur und von professionellen Kulturangeboten sowie außerschulischer Musikunterricht sind unter Beachtung des Hygienekonzepts Musik, das auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlicht ist, zulässig.

(3) Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur, der nicht vom Hygienekonzept Musik erfasst ist, ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(4) Der Proben- und Auftrittsbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder des Auftritts unterschritten werden; dies gilt nicht für den Proben- und Auftrittsbetrieb von Chören, Gesang, Bläserorchestern, Posaunenchorern und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

### Teil 7

#### Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

### § 16

#### Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,

2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,

3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,

6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,

7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,

2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,

3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder

4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung

nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

### § 17

#### Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

### § 18

#### Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungskapazitäten und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108

des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,

6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

### Teil 8

#### Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

### § 19

#### Einreise aus Risikogebieten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 oder 5 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Begegnungen mit anderen Personen zu haben, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Eine Unterkunft ist für Zwecke der Absonderung geeignet, wenn durch eine räumliche Abgrenzung sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Personen besteht, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auch eine Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, solange innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohnern ist.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(7) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Staat durchgeführt worden ist, der durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (<https://www.rki.de/covid-19-tests>) veröffentlicht worden ist. Die molekularbiologische Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die

Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(8) Die Regelungen der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 V1) und der Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 B5) bleiben unberührt.

## § 20

### Ausnahmen

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(2) Die Verpflichtung zur Absonderung nach § 19 Abs. 1 besteht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.

(4) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 aufgehalten haben,

2. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Land Rheinland-Pfalz einreisen,

3. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer Beziehungen oder der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,

4. die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

(5) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 bis 5 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

## § 21

### Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

## Teil 9

### Allgemeinverfügungen

#### § 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

## Teil 10

### Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### § 23

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 als Veranstalter die zulässige Teilnehmerzahl überschreitet oder die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
5. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 als Veranstalter die zulässige Teilnehmerzahl überschreitet oder die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
6. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
9. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 als Veranstalter die zulässige Teilnehmerzahl überschreitet oder die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
11. entgegen § 4 Nr. 1 bis 3 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
12. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 oder 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
21. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
24. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
25. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
26. entgegen § 7 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
28. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 7 Abs. 6 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
30. entgegen § 8 Abs. 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
32. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
34. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
37. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,

39. entgegen § 9 Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,  
 40. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,  
 41. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,  
 42. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,  
 43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,  
 44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,  
 45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,  
 46. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,  
 47. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,  
 48. entgegen § 10 Abs. 3 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,  
 49. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,  
 50. entgegen § 10 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,  
 51. entgegen § 11 Abs. 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,  
 52. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,  
 53. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,  
 54. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,  
 55. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,  
 56. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,  
 57. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,  
 58. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, veranlasst,  
 59. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,  
 60. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,  
 61. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält,  
 62. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,  
 63. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,  
 64. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,  
 65. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,  
 66. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,  
 67. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,  
 68. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 die Anforderungen des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,  
 69. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält, 70. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält  
 71. entgegen § 15 Abs. 2 die Anforderungen des Hygienekonzepts Musik nicht einhält,  
 72. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,  
 73. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,  
 74. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,  
 75. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,  
 76. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,  
 77. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,  
 78. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,  
 79. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,  
 80. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,  
 81. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,  
 82. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,  
 83. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,  
 84. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,

85. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,  
 86. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,  
 87. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Begegnungen mit anderen Personen hat, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,  
 88. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,  
 89. sich entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,  
 90. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,  
 91. entgegen § 19 Abs. 7 Satz 4 eine Untersuchung nicht duldet,  
 92. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,  
 93. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,  
 94. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,  
 95. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,  
 96. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,  
 97. entgegen § 21 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.  
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

## § 24

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. September 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.  
 Mainz, den 11. September 2020



Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## Aus den Gemeinden



## Albisheim

### Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.

### 10. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Albisheim

Am **Mittwoch, den 23. September 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 10. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Albisheim (Pfrimm) in der Legislaturperiode 2019/2024 im Dorfgemeinschaftshaus, Fritz-Brubacher-Platz in Albisheim statt.

#### Tagesordnung:

##### A. Öffentlicher Teil:

- Einwohnerfragestunde
- Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Albisheim
  - Kenntnisnahme der auf 2020 übertragenen Haushaltsermächtigungen
  - Feststellung des Jahresabschlusses
  - Entlastung
- Informationen des Ortsbürgermeisters

##### B. Nichtöffentlicher Teil:

- Vertragsangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Informationen des Ortsbürgermeisters

Albisheim, 14. September 2020

gez. Ronald Zelt  
 Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



## Dreisen

### Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Dreisen

Am **Donnerstag, den 24. September 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Dreisen in der Legislaturperiode 2019/2024 in der Gemeinschaftshalle der Ortsgemeinde Dreisen, Am Sportplatz 1 in Dreisen statt.

**Tagesordnung:**

**A. Nichtöffentlicher Teil:**

1. Belegprüfung des Jahresabschlusses 2019 für die Ortsgemeinde Dreisen

**B. Öffentlicher Teil:**

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für die Ortsgemeinde Dreisen, 14. September 2020  
gez. Michael Mehne

Vorsitzender

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



## Eiselthum

### Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Rühl-Pfeiffer findet jeden ersten Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:30 Uhr im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in Eiselthum statt.



## Göllheim

### 10. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Göllheim

Am **Montag, den 21. September 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 10. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Haus Gylnheim, Hauptstr. 33 in Göllheim statt.

**Tagesordnung:**

**A. Öffentlicher Teil:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Aktueller Stand zum Thema Stadtumbau
3. Bebauungsplan „Vor dem Weinberg - Teil II, Änderung und Erweiterung II“
  - a) Planannahme
  - b) Fortführung des Verfahrens
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen  
hier: Beschlussfassung
5. Endausbau Neubaugebiet „SÜD 8“ in Göllheim  
hier: Auftragsvergabe
6. Durchführung des Göllheimer Herbstmarktes
7. Informationen des Ortsbürgermeisters

**B. Nichtöffentlicher Teil:**

8. Bauangelegenheiten
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Informationen des Ortsbürgermeisters

Göllheim, 11. September 2020

gez. Dieter Hartmüller

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



## Rüssingen

### Einladung zur 2. Einwohnerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Rüssingen,

in den letzten Jahren haben sich in Rheinland-Pfalz Starkregenereignisse mit teils hohen Schäden gehäuft. Um die Vorsorge in Bezug auf Sturzfluten nach Starkregen und Überflutungen aus den Gewässern zur verbessern, hat die Verbandsgemeinde Göllheim die Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepte für ihre Ortsgemeinden beim Ingenieurbüro Obermeyer, Kaiserslautern, in Auftrag gegeben.

In einer ersten Einwohnerversammlung wurden bereits Erfahrungen und Vorschläge von Bürgern gesammelt.

In der Zwischenzeit haben auch Ortsbegehungen stattgefunden, sodass das Ingenieurbüro Obermeyer bei einem zweiten Termin die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen im privaten Bereich bzw. durch die Ortsgemeinden und Verbandsgemeinde vorstellen wird.

Wir möchten Sie daher herzlich zu einer 2. Einwohnerversammlung einladen am

**Dienstag, den 22.09.2020**

**um 19 Uhr im**

**Dorfgemeinschaftshaus  
Rüssingen**

**(Hauptstraße 70)**

Herzlichen Dank im Voraus für Ihr Interesse, Ihre Mithilfe und Ihr Kommen.

Steffen Antweiler  
Bürgermeister  
Verbandsgemeinde Göllheim

Steffen Antweiler  
Ortsbürgermeister  
Gemeinde Rüssingen

### Einladung zur 2. Einwohnerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Eiselthum und Zellertal,

in den letzten Jahren haben sich in Rheinland-Pfalz Starkregenereignisse mit teils hohen Schäden gehäuft. Um die Vorsorge in Bezug auf Sturzfluten nach Starkregen und Überflutungen aus den Gewässern zur verbessern, hat die Verbandsgemeinde Göllheim die Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepte für ihre Ortsgemeinden beim Ingenieurbüro Obermeyer, Kaiserslautern, in Auftrag gegeben.

In einer ersten Einwohnerversammlung wurden bereits Erfahrungen und Vorschläge von Bürgern gesammelt.

In der Zwischenzeit haben auch Ortsbegehungen stattgefunden, sodass das Ingenieurbüro Obermeyer bei einem zweiten Termin die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen im privaten Bereich bzw. durch die Ortsgemeinden und Verbandsgemeinde vorstellen wird. Die vorgestellten Maßnahmen in der Einwohnerversammlung beziehen sich auf die Ortsgemeinde Eiselthum und den Ortsteil Zell der Ortsgemeinde Zellertal.

Wir möchten Sie daher herzlich zu einer 2. Einwohnerversammlung einladen am

**Donnerstag, den 17.09.2020**

**um 19 Uhr im**

**Dorfgemeinschaftshaus,  
Eiselthum**

**(Hauptstraße 15)**

Herzlichen Dank im Voraus für Ihr Interesse, Ihre Mithilfe und Ihr Kommen.

Steffen Antweiler  
Bürgermeister  
Verbandsgemeinde Göllheim

Simone Rühl-Pfeiffer  
Ortsbürgermeisterin  
Gemeinde Eiselthum

Christian Lauer  
Ortsbürgermeister  
Gemeinde Zellertal

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der 2. Einwohnerversammlung zum Thema Hochwasservorsorgekonzept aufgrund der Corona-Pandemie die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten sind. Bei der Veranstaltung ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Zudem ist beim Betreten der Veranstaltung das Angeben der Kontaktdaten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten erforderlich.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der 2. Einwohnerversammlung zum Thema Hochwasservorsorgekonzept aufgrund der Corona-Pandemie die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten sind. Bei der Veranstaltung ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Zudem ist beim Betreten der Veranstaltung das Angeben der Kontaktdaten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten erforderlich.



## Zellertal

### OT Harxheim

#### Einladung zur 2. Einwohnerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Zellertal,

In den letzten Jahren haben sich in Rheinland-Pfalz Starkregenereignisse mit teils hohen Schäden gehäuft. Um die Vorsorge in Bezug auf Sturzfluten nach Starkregen und Überflutungen aus den Gewässern zu verbessern, hat die Verbandsgemeinde Göllheim die Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten für ihre Ortsgemeinden beim Ingenieurbüro Obermeyer, Kaiserslautern, in Auftrag gegeben.

In einer ersten Einwohnerversammlung wurden bereits Erfahrungen und Vorschläge von Bürgern gesammelt.

In der Zwischenzeit haben auch Ortsbegehungen stattgefunden, sodass das Ingenieurbüro Obermeyer bei einem zweiten Termin die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen im privaten Bereich bzw. durch die Ortsgemeinden und Verbandsgemeinde vorstellen wird. Die vorgestellten Maßnahmen in der Einwohnerversammlung beziehen sich auf die Ortsteile Harxheim und Niefernheim der Ortsgemeinde Zellertal.

Wir möchten Sie daher herzlich zu einer  
2. Einwohnerversammlung einladen am

**Donnerstag, den 24.09.2020**

um 19 Uhr im

**Saal Mattinger**

(Königsstraße in

67308 Zellertal – OT

Niefernheim)

Herzlichen Dank im Voraus für Ihr Interesse, Ihre Mithilfe und Ihr Kommen.

Steffen Antweiler  
Bürgermeister  
Verbandsgemeinde Göllheim

Christian Lauer  
Ortsbürgermeister  
Gemeinde Zellertal

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der 2. Einwohnerversammlung zum Thema Hochwasservorsorgekonzept aufgrund der Corona-Pandemie die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten sind. Bei der Veranstaltung ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Zudem ist beim Betreten der Veranstaltung das Angeben der Kontaktdaten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten erforderlich.

### Bürgerinformation

#### über die 4. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Ortsbeirates Harxheim vom 10. August 2020

Ortsvorsteherin Frau Stoll-Merkel begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsbeirates fest und eröffnete die Sitzung.

##### A. Öffentlicher Teil:

##### 1. Einwohnerfragestunde

Eine Bürgerin spricht die Lage in der Pommernstraße an. Die Straße wird durch einen Baum beschmutzt (Laub, herabfallende Äste). Frau Stoll-Merkel wird die Besitzer darauf ansprechen, um eine Lösung zu finden, dass die Straße nicht mehr beschmutzt wird.

##### 2. Technische Maßnahmen Ortsteil Harxheim

Ortsvorsteherin Frau Stoll-Merkel informiert, dass Reparaturen in zwei Straßen vorgenommen wurden. Sie informiert weiter, dass die Friedhofshalle gereinigt und das Kühlgerät geprüft wurde. Es ist technisch einwandfrei. Damit wieder Trauungen in Harxheim stattfinden können, soll ein notwendiger Spuckschutz angeschafft werden. Es besteht die Möglichkeit diesen an der Decke zu befestigen. 50 % der Kosten müssen von der Gemeinde getragen werden, dies entspricht 75 €. Der Orts-

bereit sprach sich mehrheitlich für die Anschaffung des Spuckschutzes aus. Ortsbürgermeister Herr Lauer bittet die Ratsmitglieder ihm weitere Maßnahmen/Ideen/Themen für das Jahr 2021 zukommen zu lassen.

##### 3. Harxheimer Kerwe 2020

Ortsvorsteherin Frau Stoll-Merkel informiert, dass die Kerwe 2020 abgesagt wird.

##### 4. Informationen der Ortsvorsteherin

Ortsvorsteherin Frau Stoll-Merkel informiert darüber, dass im Kindergarten und auf dem Spielplatz Reparaturen erledigt wurden. Dafür bedankt Sie sich bei den Mauerspechten und bei den beteiligten Personen. Sie informiert weiter, dass auf dem Spielplatz in der Pommernstraße zwei neue Spielgeräte angeschafft wurden. Ein Tisch fehlt hier jedoch noch. Ortsvorsteherin Frau Stoll-Merkel informiert über die Ortsbegehung und erklärt, dass auf den Wiesengräber keine Steinchen oder große Blumen abgelegt werden sollten. Weiterhin wird über die Reparatur der defekten Glasbausteine in der Friedhofshalle berichtet.

Frau Stoll-Merkel weist auf die Gemeindegewesterin Eva Müller und ihre Arbeit hin. Weiterhin wurde die Finanzierung der Zellertal-Bahn vom Kreis genehmigt. Die Eröffnung der Bahn findet in Zellertal statt. Es darauf hingewiesen, dass einige Informationen aus der Presse falsch waren. Unter anderem, dass max. zwei Güterzüge in der Woche fahren werden. Die Mäharbeiten an den Straßen/der Bundesstraße fällt in den Zuständigkeitsbereich des Landesbetrieb Mobilität. Der Gemeindegewester ist hierfür nicht verantwortlich. Weiterhin wird über die Vollsperrung zwischen Bubenheim und Zellertal informiert.

##### 5. Infrastruktur im Ortskern

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes wurde darüber informiert, dass ein neuer Arbeitskreis gegründet wurde. Dieser behandelt das Thema der Parkplatzsituation in Harxheim und soll ein neues Konzept erarbeiten. Ortsbürgermeister Herr Lauer zeigt hierfür einen Ablaufplan. Es wurde vorgeschlagen, die Gewerbetreibenden in die Konzepterarbeitung mit aufzunehmen. Der Vorschlag soll angenommen werden.

##### B. Nichtöffentlicher Teil:

##### 6. Bauangelegenheiten

Ortsbürgermeister Herr Lauer informierte über das Baugebiet und neue Interessenten. Aktuell wird die Ausgleichsfläche geplant und die Vergabe der Grundstücke vorbereitet.

##### 7. Informationen der Ortsvorsteherin

Kein Anfall.  
Verbandsgemeindeverwaltung  
i.A. Lea Jeltsch  
Sitzungsdienst

### OT Niefernheim

#### Einladung zur 2. Einwohnerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Zellertal,

In den letzten Jahren haben sich in Rheinland-Pfalz Starkregenereignisse mit teils hohen Schäden gehäuft. Um die Vorsorge in Bezug auf Sturzfluten nach Starkregen und Überflutungen aus den Gewässern zu verbessern, hat die Verbandsgemeinde Göllheim die Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten für ihre Ortsgemeinden beim Ingenieurbüro Obermeyer, Kaiserslautern, in Auftrag gegeben.

In einer ersten Einwohnerversammlung wurden bereits Erfahrungen und Vorschläge von Bürgern gesammelt.

In der Zwischenzeit haben auch Ortsbegehungen stattgefunden, sodass das Ingenieurbüro Obermeyer bei einem zweiten Termin die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen im privaten Bereich bzw. durch die Ortsgemeinden und Verbandsgemeinde vorstellen wird. Die vorgestellten Maßnahmen in der Einwohnerversammlung beziehen sich auf die Ortsteile Harxheim und Niefernheim der Ortsgemeinde Zellertal.

Wir möchten Sie daher herzlich zu einer  
2. Einwohnerversammlung einladen am

**Donnerstag, den 24.09.2020**

um 19 Uhr im

**Saal Mattinger**

(Königsstraße in

67308 Zellertal – OT

Niefernheim)

Herzlichen Dank im Voraus für Ihr Interesse, Ihre Mithilfe und Ihr Kommen.

Steffen Antweiler  
Bürgermeister  
Verbandsgemeinde Göllheim

Christian Lauer  
Ortsbürgermeister  
Gemeinde Zellertal

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der 2. Einwohnerversammlung zum Thema Hochwasservorsorgekonzept aufgrund der Corona-Pandemie die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten sind. Bei der Veranstaltung ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Zudem ist beim Betreten der Veranstaltung das Angeben der Kontaktdaten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten erforderlich.

## OT Zell

### Einladung zur 2. Einwohnerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Einselthum und Zellertal,

in den letzten Jahren haben sich in Rheinland-Pfalz Starkregenereignisse mit teils hohen Schäden gehäuft. Um die Vorsorge in Bezug auf Sturzfluten nach Starkregen und Überflutungen aus den Gewässern zu verbessern, hat die Verbandsgemeinde Göllheim die Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten für ihre Ortsgemeinden beim Ingenieurbüro Obermeyer, Kaiserslautern, in Auftrag gegeben.

In einer ersten Einwohnerversammlung wurden bereits Erfahrungen und Vorschläge von Bürgern gesammelt.

In der Zwischenzeit haben auch Ortsbegehungen stattgefunden, sodass das Ingenieurbüro Obermeyer bei einem zweiten Termin die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen im privaten Bereich bzw. durch die Ortsgemeinden und Verbandsgemeinde vorstellen wird. Die vorgestellten Maßnahmen in der Einwohnerversammlung beziehen sich auf die Ortsgemeinde Einselthum und den Ortsteil Zell der Ortsgemeinde Zellertal.

Wir möchten Sie daher herzlich zu einer  
2. Einwohnerversammlung einladen am

**Donnerstag, den 17.09.2020**

**um 19 Uhr im**

**Dorfgemeinschaftshaus,  
Einselthum  
(Hauptstraße 15)**

Herzlichen Dank im Voraus für Ihr Interesse, Ihre Mithilfe und Ihr Kommen.

**Steffen Antweiler**  
Bürgermeister  
Verbandsgemeinde Göllheim

**Simone Rühl-Pfeiffer**  
Ortsbürgermeisterin  
Gemeinde Einselthum

**Christian Lauer**  
Ortsbürgermeister  
Gemeinde Zellertal

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der 2. Einwohnerversammlung zum Thema Hochwasservorsorgekonzept aufgrund der Corona-Pandemie die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten sind. Bei

der Veranstaltung ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Zudem ist beim Betreten der Veranstaltung das Angeben der Kontaktdaten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten erforderlich.

## Andere Behörden und Stellen

### Müllablagerung auf Kindenheimer Wirtschaftsweg zwischen Kindenheim und Biedesheim

In letzter Zeit finden vermehrt illegale Müllentsorgungen im Bereich der Gemeinde Kindenheim statt. Erneut wurde auf einem Feldweg an der Gemarkungsgrenze zu Biedesheim Müll hinterlassen. Zuletzt wurde im Juli Bauschutt auf der Strecke entsorgt, nun wie zu sehen ist Schalmaterial von ca. 3-4 m Länge, die von Betonarbeiten angefallen sind sowie ein auffälliger Strandkorb.

Da die Teile aufgrund der Größe bei der Verladung oder des Transports aufgefallen sein könnten, besteht die Hoffnung das Zeugen das Material wiedererkennen. Sollte dies der Fall sein, wären wir für Hinweise, die zu den Verursachern führen, sehr dankbar.



Hinweise können bei den Ordnungsämtern der VG Leiningerland Tel.: 06359/8001-4101, der VG Göllheim Tel.: 06351/4909-22 oder auch bei mir Tel.: 06359/40357 abgegeben werden.

Alle Hinweise werden selbstverständlich auch diskret behandelt!

Albrecht Wiegner

Ortsbürgermeister der Gemeinde Kindenheim

## NICHTAMTLICHER TEIL

### Schulen und Bildungsstätten

#### Veröffentlichung Herbstferienbetreuung

#### Herbst-Ferienaktionen der Verbandsgemeinde Göllheim

#### Ferienbetreuung für Grundschüler in den Herbstferien 2020

Auch in diesem Jahr findet in der zweiten Woche in den Herbstferien 2020 (**19.10. bis 23.10.2020**) die Ferienbetreuung statt.

Das Angebot wird an der Grundschule in Göllheim mit dazugehörigen Sportanlagen durchgeführt.



Selbstverständlich werden die unter der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienevorschriften beachtet und jedes der Kinder muss einen Mund-Nasenschutz mit sich führen. Dieser ist für bestimmte Bereiche vorgeschrieben. Die Betreuung erfolgt durch pädagogische Kräfte der Grundschule, sowie durch freiwillige Helferinnen

und umfasst jeweils den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Das Angebot kostet 65,00 EUR und beinhaltet auch ein warmes Mittagessen. **Es sind noch genügend Plätze frei.**

#### Herbstzeit ist Theaterzeit

In den **Herbstferien** ist es wieder soweit:

Vom **12.10. - 16.10.2020** findet wieder der

**Theaterworkshop für Kinder im Alter von 7-12 Jahren, im Haus Gylenheim statt.**

**Wann: Mo – Fr von 10:00-14:00 Uhr**

**Wo genau: Hintereingang am Haus Gylenheim, Hauptstr. 31-35, Göllheim**

Wir wollen **Ideen** zu eurem ganz **eigenen Theaterstück** entwickeln, in welchem ihr eure **Lieblingsrolle** spielen könnt.

Mit viel **Spiel und Spaß** könnt ihr euch ausprobieren und in die Welt des Theaters eintauchen, ein Bühnenbild gestalten, euch eigene bunte Masken basteln und euer selbstgestaltetes Theaterstück am Freitag, den 16.10.20 um 15:00 Uhr euren Eltern, Großeltern und Geschwistern aufführen.

Natürlich müssen auch hier, die unter der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienevorschriften eingehalten werden. Dies gilt für die Kinder während des Workshops, sowie auch für die Vorführung am Freitag.

**Also ihr lieben Mädchen und Jungen**, ihr Spielleute und Abenteurer... lasst uns gemeinsam **die Welt des Theaters erobern** und ein Stück auf die Bühne zaubern, dass es so noch nie gegeben hat.

**Es sind noch genügend Plätze frei, wobei hier die Teilnehmerzahl mit 8-10 Kindern begrenzt ist.**

Die Teilnehmergebühr beträgt 45,00 Euro.

Die Ferienbetreuungsmaßnahmen werden durch das Land Rheinland-Pfalz – Donnersbergkreis – Kreisjugendamt gefördert.

Anmeldeformulare für alle Ferienbetreuungsangebote erhalten Sie auf Anfrage beim Fachbereich Bürgerdienste, Frau Sittel (06351/490916 oder sittel@vg-goellheim.de) der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim oder als Download auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim (www.vg-goellheim.de à Verwaltung & Bürgerdienste à Kommunale Einrichtungen à Ferienbetreuung)

## Bereitschaftsdienste

### Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackeriedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32 .....Tel. 06359/19292  
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

### Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfeser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

#### Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr  
Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

#### Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr  
Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

### Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke auch außerhalb der üblichen Dienststunden unter der Telefonnummer 0173/6767540 erreichbar.

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

### Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

.....Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222  
Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter [www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de) Beratung auch im Internet.

### Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

#### (Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfeser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

#### Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

##### „Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden  
Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V. ....Telefon: 06352/705970

### Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden  
Marita Bohn .....06352/7190619  
Katja Scheid .....06352/7190618

### Ambulanter Hospiz- und Palliativ- Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

#### Ansprechpartnerin:

Ingrid Horsch .....Tel. 06352/7059 714

### Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

.....Tel.: 06131/235531

E-Mail: [Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de](mailto:Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de)

### VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 Kirchheimbolanden .....Tel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: [kv-donnensberg@vdk.de](mailto:kv-donnensberg@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/kv-donnensberg](http://www.vdk.de/kv-donnensberg)

### VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand ..... Tel. 0176/66905383

### Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

.....Tel: 06352/67149

E-Mail: [info@btvkibo.de](mailto:info@btvkibo.de), homepage: [www.btvkibo.de](http://www.btvkibo.de)

### Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

### Gemeindeschwester Plus der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Eva Müller

Tel.: 06352 / 710-323

Handy: 0162 / 3341419

## Kirchliche Nachrichten

### Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zum nächsten Gottesdienst **am 20. September**, 11:15 Uhr im Hof der Stadtmission, Schillerstraße 29. (bei Regen im Gemeindesaal)

Wir halten uns streng an die Auflagen der aktuellen Corona-Verordnung; deshalb ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Otto-Erich JUhler, Telefon 06302-6073600 (Email: [otto-e.juhler@egvp-falz.de](mailto:otto-e.juhler@egvp-falz.de))

Wir freuen uns auf Sie.

Weitere Informationen: [www@stadtmission-kirchheimbolanden.de](http://www@stadtmission-kirchheimbolanden.de)

### Prot. Kirchengemeinden Göllheim und Rüssingen-Ottersheim

#### Protestantische Kirche Göllheim:

Sonntag, 20.09.2020, 10.00 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Breitwieser)

#### Protestantische Kirche Rüssingen:

Nächster Gottesdienst am Samstag, 26.09.2020, 17.00 Uhr Gottesdienst

#### Kindergottesdienst (14täglich):

Nächster Treff am Sonntag, 27.09.2020, um 10.00 Uhr in der Prot. Kirche (Gudrun Reller mit Team)

Für alle Gottesdiensten in Göllheim und Rüssingen gelten weiterhin die Corona-Auflagen!

**Zur besseren Planung für Göllheim (max. 75 Plätze) als auch für Rüssingen (15 Plätze) bitten wir um rechtzeitiges Erscheinen** (da der Eintragung in die Namensliste etwa Zeit erfordert).

Noch immer gelten im Gottesdienst folgende verpflichtende Vorgaben:

- Mundschutzpflicht beim Betreten und Verlassen der Kirche** (Stoffmasken oder Schal reichen aus! Wer keinen Schutz hat: Mundschutz OP- Masken gibt es auch noch am Kircheneingang!)
- Der Mundschutz darf ab sofort am Platz abgenommen werden** (allerdings ist Gesang ohne Mund-Nasen-Schutz nicht erlaubt!)
- Eingang nur über die Marktplatzseite** (Abstandsmarkierungen am Boden) - dort wird auch eine **Händedesinfektionsstation** aufgebaut. (In Rüssingen, mit nur einem Eingang, wird die Händedesinfektion direkt im Kircheneingang sein.)
- Alle Gottesdienstbesucher müssen namentlich und mit Adresse und Telefonnummer am Eingang erfasst werden (ggf. Infektionskettennachverfolgung). Diese **Listen** sind nach neuester Verordnung (vom 24.06.2020) **1 Monat** aufzubewahren und dann zu vernichten.
- Göllheim: Ausgang über Klostersgassenseite** (Auch hier: Ab-

standsmarkierungen am Boden).

6. **Sitzplätze immer im 1,5 m Abstand** - auch nach vorne und hinten!  
**Gemeinsame Hausstände einer Familie können aber zusammensitzen.**

#### Hinweise:

Trauerfeiern dürfen weiterhin - zwar nun im erweiterten - aber grundsätzlich noch immer begrenzten Familienkreis durchgeführt werden. Trauergespräche sollen möglichst noch telefonisch geführt werden oder im Freien (Garten o.ä.). Wir bitten um Verständnis!

**Konfirmandenkurs: Dienstag, 22.09.2020, um 17.00 Uhr im Prot Gemeindehaus oder in der Prot. Kirche in Göllheim** (Corona-Regeln beachten!).

**Präparandenkurse: Gruppe I am Dienstag, 15.09.2020, und Gruppe II am Donnerstag, 17.09.20 und 17.09.20, jeweils um 17.00 Uhr im Prot Gemeindehaus oder Prot. Kirche in Göllheim** (Corona-Regeln beachten!).

**Geburtstagsbesuche finden zurzeit (wenigstens als „Haustürbesuche“) statt.**

**Ev. Krankenpflegeverein:** Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

**Pfarrer Rummer hat bis 25.09.2020 Urlaub. Die Kasualvertretung in dieser Zeit (bis einschließlich 28.09.20) übernimmt Pfarrerin Helke Rothley, Kerzenheim, Telefon: 06351/5170.**

Geschäftliche Informationen Göllheim: Werner Schlipp, Tel. 06351/44307. Geschäftliche Informationen Rüssingen-Ottersheim: Herbert Wendel, Tel. 06355/741.

## Kerwegottesdienste

Zu Corona-Zeiten fallen die Kerwen als Volksfest aus - nicht jedoch als Kirchenweihfest!

Am Sonntag, den **20. September 2020** um 10 Uhr feiern wir Gottesdienst zum Gedenken an die Einweihung der Prot. Andreaskirche in **Biedesheim**.

Zur **Harxheimer Kerwe**, am Sonntag, den **27. September 2020**, holen wir im Gottesdienst um 10 Uhr die Konfirmation 2020 nach.

## Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

### Wir feiern Gottesdienst

#### Donnerstag, 17. September

Bubenheim 18:30 Amt: Intention für alle Stifter vor 1924

#### Freitag, 18. September

Immesheim 18:30 Amt: Intention für Karl und Katharina Bescher und Sohn Erwin (Preiß)

#### Samstag, 19. September

Zell 18:30 Vorabendmesse: Amt für die Pfarrei

#### 25. SONNTAG IM JAHRESKREIS, 20. September

#### Caritassonntag

Weitersweiler 08:30 Amt: Intention für Franz und Franziska Böhm

Ottersheim 10:00 Amt: Intention für Rudolf Widera (Widera); Intention für Julio Felix Silva Majica; Intention für August und Rosemarie Heuberger und Eltern

Göllheim 10:00 Hl. Messe: Sterbeamt für Erni Klammer

Göllheim 11:00 Taufe des Kindes Lisa Kaufhold, Tochter von Sarah und Thorsten Kaufhold

**An diesem Sonntag Kollekte für die Jahreskampagne des Caritasverbandes**

#### Montag, 21. September

Einselthum 18:30 Amt nach Meinung

#### Mittwoch, 23. September

Rüssingen 08:00 Amt nach Meinung

Biedesheim 18:30 Amt nach Meinung

**Für alle Gottesdienste gelten die aktuellen Corona-Hygienevorschriften des Bistums Speyer.**

Kontaktdaten:

Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim  
Steigstraße 7

67307 Göllheim

Tel: 06351/5083

E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de

Ottersheim

Hauptstraße 18

67308 Ottersheim

Tel: 06355/413

#### Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr

und: 16:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

#### Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 11:30 Uhr

## Prot. Kirchengemeinde Lautersheim

### Sonntag, 20. 09.20

18 Uhr, Prot. Kirche Lautersheim

**150 Jahre Walcker-Orgel in Lautersheim (1870) mit Orgelmusik aus der Erbauerzeit**

**... und mit Einblick und Informationen über dieses besondere Instrument**

Am Sonntag, 20. September findet um 18 Uhr in der evangelischen Kirche Lautersheim ein Orgelkonzert zum 150-jährigen Orgeljubiläum der dortigen Walcker-Orgel (Ludwigsburg) statt. Bezirkskantor Martin Reitzig wird dazu Werke von Komponisten spielen, die 1870 gelebt haben. Dabei erklingt Musik von A. Guilment, C. Franck, L. Boellmann u.a.. Wissenswertes über die Orgel selbst wird er vorführen und zeigen und ihre Register erklärend erklingen lassen.

Am 6. Februar 1870 wurde die Orgel eingeweiht. Außer den Prospekt Pfeifen - sie mussten im Jahre 1917 im Zuge der Metallbeschlagnahme zu Kriegszwecken abgeliefert werden (und wurden später durch Zinkpfeifen ersetzt) - präsentiert sich die Orgel heute nahezu vollständig im Originalzustand. Gespannt darf man sein wie vielfältig sich die kleine einmanualige Orgel (sieben Manualregister) mitsamt ihrem Pedal (ein Register) präsentieren kann. Der Eintritt ist frei.

### Montag, 21.09.20

18 Uhr, Neue Präpis

Am Montag treffen sich die neuen Präpis, also die die 2022 in Lautersheim konfirmiert werden möchten, wieder in der Kirche. Wer noch dazu kommen möchte, ist herzlich willkommen. Einfach vorher Bescheid sagen im

#### Prot. Pfarramt in Kerzenheim

Pfarrerin Helke Rothley

Wilhelm-Bernhard-Straße 17a, 67304 Kerzenheim, 06351 5170, pfarramt.kerzenheim@evkirchepfalz.de

#### Bitte schon vormerken:

„Kerch uff pälzisch“ am Sonntag, dem 27. September, um 10 Uhr, in der Protestantischen Kirche mit Prädikant Heilmann.

Und bis 4. Oktober dürfen noch alle Kandidat\*innen fürs Presbyterium vorschlagen.

## Kath. Pfarramt Göllheim

### Anmeldung zur Erstkommunion 2021

In der Regel gehen Kinder der 3. Klasse zur Erstkommunion. Eltern, deren Kinder in die 3. Klasse gehen und die im nächsten Jahr den weißen Sonntag (11. April 2021) bei uns in der kath. Kirchengemeinde Hl. Philipp der Einsiedler mitfeiern möchten, mögen sich bitte bis um 30. September im Pfarrbüro melden.

Entweder per Telefon unter 06351/5083 zu den üblichen Öffnungszeiten oder auch per e-mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de.

Der erste Elternabend ist Anfang Oktober und auch das erste Treffen der Kinder findet noch vor den Herbstferien statt.

#### Öffnungszeiten:

Mo 14:00 - 16:00 Uhr

Di 16:00 - 18:00 Uhr

Di/Mi/Do/Fr 09:00 - 11:00 Uhr

## Dornbusch-Gemeinde Göllheim

Evangelische Freikirche, Gemeinde am Marktplatz 6, 67307 Göllheim

### Gottesdienst

#### Sonntag 10:30 Uhr

Wir richten uns nach den jeweils geltenden Hygienevorschriften.

Wir laden sie recht herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch.

#### Auskunft über:

Karl-Friedrich u. Karin Heinz, Göllheim

Tel. 06351-45514

Mail: dornbusch@dbg-goellheim.de

www.Dornbusch-Gemeinde-Goellheim.de

## Aus Vereinen und Verbänden

### Albisheim

### Albisheimer Markt 2020 fällt aus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

liebe Albisheimer,

der Albisheimer Markt, so wie wir ihn in den letzten Jahren kannten, fällt 2020 der Corona-Pandemie zum Opfer. Schweren Herzens haben wir im Gemeinderat einstimmig beschlossen, von einem öffentlichen Marktgeschehen in diesem Jahr abzusehen.

Die behördlichen Vorgaben und Auflagen machen den Umzug und den Rummel auf dem Fritz-Brubacher-Platz für die Gemeinde aus Haftungs- und Kontrollgründen leider unmöglich.

Wir werden dieses Jahr den traditionsreichen Markt bescheiden und in kleinem Familienkreis begehen müssen. Der Marktottesdienst mit

Königspredigt wird unter Corona-Auflagen stattfinden, inbegriffen die Ausgabe der Königswecke an die Gottesdienstbesucher. Die örtliche Gastronomie wird ebenfalls Angebote unter Einhaltung der Corona-Vorgaben unterbreiten. Einzelheiten sind jeweils der Presse zu entnehmen. Ich persönlich bedauere die Einschränkung sehr. Wir müssen aber einsehen, dass es z.Zt. keine Alternativen gibt.

Ich bin zuversichtlich, dass wir im nächsten Jahr wieder in alt gewohnter Weise unseren Albisheimer Markt mit Königsfest feiern werden und setze auf ihr Verständnis für die diesjährige Absage.

Ihr Ronald Zelt

Ortsbürgermeister

## Biedesheim

### Birressemer Kerb 2020



Liebe Birressemer Bürgerinnen und Bürger,  
ab Freitag, den 18. September bis Dienstag, den 22. September hätten wir dieses Jahr, wie üblich, unsere Birressemer Kerb gefeiert, unsere Birressemer Kerb gefeiert. Leider findet aufgrund der Coronasituation die Birressemer Kerb dieses Jahr nicht statt.

Dennoch können wir etwas Kerwestimmung in unserem Ort aufkommen lassen. Dazu bitten wir alle Biedesheimer Bürger, die eine Kerwefahne besitzen, diese ab Donnerstagabend oder Freitagmorgen, wie an der Kerwe üblich, an euren Gebäuden aufzuhängen. So können wir dennoch einen Hauch von Kerwestimmung in unserem Ort erleben.

Wir alle schauen hoffnungsvoll und mit Zuversicht auf das nächste Jahr, um unsere Kerwe wieder wie gewohnt, feiern zu können.

Eure Birressemer Kerwemäd und Kerweborsch  
und Ortsbürgermeister Holger Pradella

gelassen.

Es bestand eine herrliche Rundumsicht vom Donnersberg über Kirchheim-bolanden nach Göllheim. Durch den hohen Baumbestand ist dies heute nicht mehr möglich. Gelegentlich, wenn es das Gelände zulässt, erhascht man kleine schöne Ausblicke.

Platz hinter der Ludwigshalle - hier fanden die Waldfeste statt



### Ludwigs-Platz

Auf Initiative des „Rosenthaler Vereins“ von 1865, genehmigte der Gemeinderat Göllheim 1866, 200 Gulden um eine Waldanlage herzustellen. Der Grund hierfür war das 50-jährige Jubiläum der „Vereinigung mit der Krone Bayern“.

Der Platz erhielt mit Genehmigung „Seiner Majestät König Ludwig II. von Bayern, den Namen „Ludwigs-Platz“.

In einem Spendenaufruf des „Ludwigs-Platz-Comite“ von 1884 „erachtet man die Herstellung einer Schutzhalle an einer der schönsten Stellen dieses Waldgartens für wünschenswert“.

Auf Bitten dieses Ausschusses spendeten Göllheimer aus New York größere Geldbeträge. Weitere Wege kamen hinzu.

Auch heute noch, 150 Jahre nach dem Anlegen der „Waldanlage am Ludwigs-Platz“ hat der Göllheimer Wald an seiner Attraktivität nichts eingebüßt. „Gehegt und gepflegt“ von der Gemeinde, betreut durch Förster Kern, ist und bleibt er ein Magnet für Spaziergänger, Wanderer, Sporttreibende und vor allen Dingen Erholungssuchende.

Göllheim, im August 2020

Auszug aus einem Artikel von Manfred Nachbauer, Göllheim

## TUS Göllheim

### Einladung zur Mitgliederversammlung 2020

Der Vorstand des TUS Göllheim lädt für **Freitag, den 18. September 2020, 19.30 Uhr**, in das Sportheim, Carl-Diem-Weg 5, 67307 Göllheim zu seiner Jahreshauptversammlung ein.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden und Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
2. Totengedenken
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
4. Tätigkeitsberichte der Abteilungen Handball, Fußball, Volleyball, Leichtathletik und Turnen
5. Bericht des Vorstandes Finanzen und Vorstellung Haushaltsplan 2020
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Wortmeldungen zu den Berichten
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Wahl eines/-r Wahlleiters/-in
10. Neuwahlen Vorstand:  
Wahl des/der 1. Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden  
Wahl des/der Kassenwart/-in, techn. Leiter/-in  
Wahl der Beisitzer/-innen
11. Wahl des Ältestenrats
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Anträge der Mitglieder
14. Gaststättenbetrieb Sportheim
15. Ausblick, Termine u.a.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

#### Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz! Die Maske ist nur am Platz entbehrlich.
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander.

## Göllheim

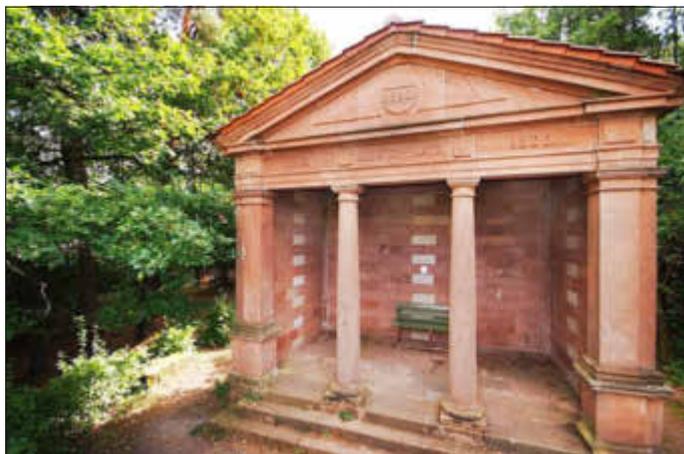
### Der Ludwigsplatz im Göllheimer Wald

Wer im Göllheimer Wald unterwegs ist, kennt die „Ludwigshalle“. Erbaut 1890 mit Spenden (zum großen Teil von in die USA ausgewanderten Göllheimern), in Form eines griechischen Tempel. Sie dient als Schutzhalle und thront auf einer kleinen Anhöhe des Kriegsberges.

Früher ein sehr beliebtes sonntägliches Ausflugsziel der Göllheimer. Heute eine Station auf der beliebten Wanderstrecke zur Kriegsberghütte des Pfälzerwald Vereins.

Von der Ludwigshalle aus hat man einen herrlichen Blick auf den Donnersberg.

Bis weit in die 1960 Jahr feierten die Göllheimer „an de Hall“ ihr Waldfest.



Ludwigshalle auf dem Kriegsberg, Göllheimer Wald  
Weniger bekannt und kaum mehr sichtbar ist die „Waldanlage“ beim und um den Ludwigsplatz.

Es waren kleine Wege, die serpentinarig verliefen. Hier gab es auch Rast- und Aussichtsplätze. Die Bänke und Tische waren in Nischen ein-

- Auf mehrfaches Lüften während der Sitzung wird geachtet.
- Es wird eine Teilnehmerliste/Kontaktverfolgungsliste geführt.
- Es ist gewünscht, die Sitzung möglichst kurz und effektiv durchzuführen.

## Landesfeuerwehrverband tourt in zwölf Wochen durch gut 36 Städte und Orte



Der Landesfeuerwehrverband (LFV) Rheinland-Pfalz ist auf Tour: Seit 22. August 2020 beim „Virtuell Fire Kongress“ in Mainz bis zur Präsidialratssitzung am 14. November 2020 kommt der LFV mit einem auffällig gestaltetem Feuerwehrfahrzeug in 46 Städte und Orte im Land, um für das Ehrenamt Feuerwehr zu werben.

**Am 14.10.2020 zwischen 10 Uhr bis 17 Uhr, macht die Tour auch halt in Göllheim (Dreisener Str. 40/ Wasgau).**

„Wir haben 2013 mit einer dauerhaften Werbung um Nachwuchs in den Feuerwehren begonnen“, so der Präsident des LFV, Frank Hachemer, „und gehen mit dieser Zwölf-Wochen-Tour in die nächste Runde. Wir mussten in der Vergangenheit feststellen, dass leider schon einige Ortsfeuerwehren in Rheinland-Pfalz geschlossen werden mussten, weil dort keine Ehrenamtlichen mehr zum Dienst in der Feuerwehr zur Verfügung standen.“ Hachemer weiter: „Daher darf man nicht warten, auch wenn viele Feuerwehren noch keine aktuellen Probleme haben. Rechtzeitig Nachwuchs aufbauen ist die Devise. Die Kampagnen-Tour ist ein kleiner Baustein dazu.“ Der Verband arbeitet dabei mit den Feuerwehren vor Ort zusammen: „Es gilt ja, das Interesse für die eigene Wehr vor Ort zu schüren.“

Auf den öffentlichen Plätzen, auf denen die Tour Station macht, erhalten Bürgerinnen und Bürger Informationen aus erster Hand und können Fragen stellen, die sie sonst nicht so ohne Hürden stellen könnten.

## Zellertal

### Zellertal-aktiv e.V.

#### Z-Secco unterwegs zur Neumayer-Station III in die Antarktis

Auch in diesem Jahr wurde wieder vom Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Prof. Dr. Hannes Kopf, die schöne Tradition gepflegt, Weine, in einer großen handgezimmerten Weinkiste, an das Überwinterungsteam der Neumayer-Station III in die Antarktis zu senden. Unterstützt wurde er durch die Deutsche Weinkönigin Angelina Kappler, die Rhein Hessische Weinkönigin Eva Müller und die Pfälzische Weinkönigin Anna-Maria Löffler.

Erfreulicherweise gelang es dem Verein „Zellertal-aktiv“ als Gruß aus dem Zellertal 12 Flaschen Z-Secco in der Kiste zu platzieren.

Der Z-Secco, eine Idee des Vereins „Zellertal-aktiv“ ist ein Botschafter des Zellertales. Er wurde erstmals 2015 zum Sattelfest auf dem Zellertal-Radweg ausgeschenkt. Unter dem Motto: Fruchtig, spritzig, grenzenlos kreierte Zellertaler Winzer aus dem rheinhessischen und dem pfälzischen Teil des Tales für den Verein das Cuvée „Z-Secco“. Seit dieser Zeit erfreut sich der Z-Secco, auch weit über die Grenzen des Tales, immer größerer Beliebtheit.

Der Künstler Detlof Graf von Borries aus Zellertal hat das Etikett entworfen. Er symbolisiert damit das Zellertal, die Lage am Donnersberg, die Weinberge, den Zellertal-Radweg und die Wanderwege. Über allem ragt das Zellertaler Ehrenmal, das wie schon in der Grundsteinurkunde erwähnt auch Einigkeit und Einheit des Zellertales zum Ausdruck bringen soll.

Damit diese Weinkiste bis zum Weihnachtsfest bei der Station ankommt, wurde sie am 31. August 2020 vor dem Lutherdenkmal in Worms versandfertig gemacht, vernagelt und an die Adresse Neumayer-Station III, 70. Breitengrad Süd, 8. Längengrad West, Antarktis versendet.



Foto: Sigrid Herweck

## Natur- und Vogelschutzverein Zellertal/Violental e.V.

### Stammtisch des NVZV

Der lädt zum Stammtisch am Freitag, den 18. September 2020 ein. Wir treffen uns um 19:00 Uhr in Niefernheim in der „Alten Schule“. Der Vorstand freut sich über eine rege Beteiligung.

## TSG Zellertal

### TSG Zellertal startet mit 2 Mannschaften bei der D-Jugend

Die TSG Zellertal ist mit seiner Fußballabteilung schon immer bekannt für seine hervorragende Nachwuchsarbeit. In diesem Jahr starten zwei D-Jugendmannschaften in die, wegen der Corona-Pandemie, sicher nicht einfache Saison. Die Zellertaler haben mit ihrer D1 bereits zwei Spiele unter Coronabedingungen sehr erfolgreich absolviert. Nach der langen Pause spürt man bei den Jungs, mit welchem Spaß und welcher Freude sie wieder auf dem Platz stehen. Weil wir uns alle an die Vorgaben für diese Saison halten, hoffen wir, dass wir alle gesund bleiben, die Kinder großen Spaß haben und die zuschauenden Familienangehörigen weiterhin schöne Fußballspiele sehen können.



Das Bild wurde vor dem Spiel gegen den FJFV Donnersberg II am 12.09.2020 aufgenommen

## Politische Parteien und Wählergemeinschaften

### Gustav Herzog MdB bei der Dialogtour „Gekommen, um zu hören!“

Unter dem Titel „Gekommen um zu hören!“ ist die SPD Bundestagsfraktion mit einem Dialogbus in Rockenhausen am 24.09.2020 von 11:00-12:45 Uhr vor dem Wahlkreisbüro des Bundestagsabgeordneten Gustav Herzog, Bahnhofstraße 3a vor Ort. Bürgerinnen und Bürgern sind dabei herzlich eingeladen, sich mit Gustav Herzog, MdB über aktuelle Themen auszutauschen und sich über die Arbeit der SPD Bundestagsfraktion zu informieren.

## Richtlinien

### für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.**

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

**6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.**

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Von der Verfahrensänderung betroffene Bürger wurden per Schreiben und durch Presseinformationen im Vorfeld informiert. Damit sie auch künftig ihre Steuern pünktlich bezahlen und keine Säumniszuschläge riskieren, empfiehlt die Finanzverwaltung eine Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren.

#### Vorteil des Lastschrifteinzugsverfahrens:

Termine und die genaue Höhe der jeweiligen Steuervorauszahlung müssen von den Betroffenen nicht selbst überwacht werden. Dadurch werden Säumniszuschläge, die bei einer verspäteten oder nicht vollständigen Zahlung fällig würden, vermieden. Zudem werden das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen und ggf. auch zusätzliche Buchungsgebühren gespart. Im Falle einer nachträglichen Herabsetzung der Vorauszahlungen, erfolgt automatisch eine Rücküberweisung der zu viel gezahlten Beträge.

Ein entsprechender Vordruck – Teilnahmeerklärung am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren – wurde mit dem letztmalig zugestellten Zahlungshinweis verschickt. Der Vordruck ist zudem auch beim Finanzamt oder im Internet unter [www.fin-rip.de/vordrucke](http://www.fin-rip.de/vordrucke) – hier unter „Allgemeine Vordrucksuche“ (SEPA im Suchfeld eingeben) erhältlich.

## LEADER Förderung ermöglicht authentischere Gestaltung des Keltendorfs in Steinbach am Donnersberg



Im Rahmen der „Ehrenamtlichen Bürgerprojekte“ des EU-Förderprogramms LEADER konnte durch die Herstellung keltisch anmutender Gewänder ein einheitliches Erscheinungsbild der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Keltendorf am Donnersberg geschaffen werden, um das Freilichtmuseum authentischer zu gestalten. Es wurden Tuniken aus reiner Leine produziert, welche eine größtmögliche Annäherung an das historische Vorbild anstreben. Die Besucher können sich auf die Spuren des Volkes begeben, das vor über 2000 Jahren am Donnersberg gelebt hat. Als Vorbild für die Anlage in Steinbach dienten die Grund-

risse einer keltischen Siedlung, die bei Germersheim entdeckt wurde. Neben fachkundigen Führungen gibt es handwerkliche Mitmachangebote, bei denen nicht nur Kinder ihre Kreativität und Geschicklichkeit erproben können.

Informationen zum Keltendorf am Donnersberg unter Tel. 06352-1712, [touristik@donnersberg.de](mailto:touristik@donnersberg.de), [www.keltendorf-steinbach.de](http://www.keltendorf-steinbach.de)

## Informationen außerhalb

### Donnersberg-Touristik-Verband

#### Geo-Tour „Der Quecksilberberg“ am 27. September 2020



Am Sonntag, den 27. September lädt der Donnersberg-Touristik-Verband zu einer beeindruckenden geologischen Zeitreise auf den Mochellandsberg ein. Hier haben mehr als 600 Jahre Quecksilberbergbau ihre Spuren hinterlassen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen sich auf dieser kurzweiligen Runde auf spannende Infos aus einer vergangenen Epoche freuen.

Start der ca. zweistündigen Tour ist um 14.00 Uhr am Parkplatz des Burghotels in Obermoschel. Gästeführer ist Ralf Kauth. Der Teilnahmebeitrag beträgt für Erwachsene 4,00 Euro und für Kinder zwischen 7 und 16 Jahren 2,00 Euro. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 12 Personen beschränkt.

Weitere Informationen und Anmeldung unter Tel. 06352-1712, [touristik@donnersberg.de](mailto:touristik@donnersberg.de), [www.donnersberg-touristik.de](http://www.donnersberg-touristik.de)

### Erinnerung: 10. September 2020 Fälligkeit von Steuervorauszahlungen

#### Finanzämter empfehlen Lastschrifteinzugsverfahren

Bürger und Unternehmen, die Vorauszahlungen auf ihre Einkommen- und Körperschaftsteuer leisten müssen, erhalten seit dem zweiten Quartal 2020 keine separaten Zahlungshinweise vor Fälligkeit mehr.

## Theater Blaues Haus



#### Theater Blaues Haus, Bolanden/Weierhof

Freitag, 25.09.2020 20:00 Uhr

#### Jeanine Vahldiek Band

Unter Einhaltung der geltenden Regeln startet nach der längeren Corona-bedingten Veranstaltungspause das Programm des Theater Blaues Haus e.V. mit der DER BAND mit der HARFE!

Das aktuelle Album der JEANINE VAHLDIEK BAND heißt „no hard-ship“ und „Leichtigkeit“ trifft genau den Kern ihrer Musik und Texte. Die Band überzeugt mit einer faszinierenden Besetzung: Harfe, Gesang und Percussion verschmelzen zu einem sehr eigenständigen, besonderen Sound. Die Songs mit Einflüssen aus Pop, Reggae, Jazz, alle selbst geschrieben und beeindruckend in Szene gesetzt, lassen sich nicht in eine Schublade stecken.

Jeanine Vahldiek (Harfe, Gesang, Weissenborngitarre) sowie Steffen Haß (Percussion, Gesang, Ukulelenbass) erschaffen live durch ihr unbekümmertes Auftreten eine erstaunlich publikumsnahe und entspannte Atmosphäre. Jede Menge Humor, Inspiration und die philosophischen

Songtexte schließen sich nicht aus, sondern passen zum originellen Stil der beiden Musiker.

Eintritt: 15,-

Ermäßigt 10,-

**Weitere Infos:** <https://www.jeanine-vahldiek.com/de/>

**Veranstalter:** Theater Blaues Haus e.V.

**Kartenvorbestellung:**

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften können Karten für die Veranstaltung nur per E-Mail bestellt werden, dazu muss eine E-Mail an [karten@blaues-haus-ev.de](mailto:karten@blaues-haus-ev.de) geschickt werden. Die E-Mail sollte gleich die erforderlichen Daten zur Nachverfolgung der Infektionskette wie Name, Vorname, PLZ Wohnort, Straße und Hausnummer, Telefonnummer oder E-Mailadresse je Haushalt beinhalten. Weitere Informationen können der Homepage <http://www.blaues-haus-ev.de> entnommen werden.

## Eisenberg aktuell

### DRK-Ortsverein Eisenberg/ Pfalz e.V.

#### Anmeldung zur Mitgliederversammlung

Zur Erinnerung: Vor dem Hintergrund der aktuellen Hygienevorschriften und um die Raumgröße anpassen zu können, wird um **Anmeldung zur Mitgliederversammlung bis zum 18.09.2020 unter 06351 8029 oder per E-Mail an [info@ov-eisenberg.drk.de](mailto:info@ov-eisenberg.drk.de)** gebeten.

Die Mitgliederversammlung findet statt am Freitag, 25. September, ab 19 Uhr im Vereinsheim in der Rot-Kreuz-Straße 2, 67304 Eisenberg.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Entwurfsfassung der neu zu beschließenden Satzung kann auf der Homepage ([www.ov-eisenberg.drk.de](http://www.ov-eisenberg.drk.de)) oder bis zur Versammlung jeden Mittwoch zwischen 18:45 Uhr und 21:15 Uhr im Vereinsheim eingesehen werden.

#### Blutspende beim Roten Kreuz: Schon jetzt eine Spendezeit für 6. Oktober reservieren!

Für die Blutspende des DRK am Dienstag, dem 6. Oktober, können ab sofort Termine reserviert werden unter [www.blutspendedienst-west.de/blutspendetermine](http://www.blutspendedienst-west.de/blutspendetermine) oder [www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net).

### Bundesverdienstkreuz für Fly & Help-Gründer Reiner Meutsch Stiftungsgründer für Förderung von Bildung geehrt



Mainz, 7. September 2020

Reiner Meutsch, Gründer der Stiftung Fly & Help, wurde am 7. September 2020 im Festsaal der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz in Mainz von Staatssekretär Clemens Hoch das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland überreicht. Die Übergabe erfolgte im Auftrag des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier.

„Es braucht Menschen wie Reiner Meutsch, die gute Ideen haben, den Mut sich für andere einzusetzen und die Überzeugung, dass der Einzelne sich eben nicht selbst der Nächste ist, sondern dass unsere Gesellschaft davon lebt, dass jeder und jede im Rahmen der eigenen Möglichkeiten einen Beitrag leistet“, sagte der Chef der Staatskanzlei während der Überreichung des Ordens. „Reiner Meutsch übernimmt immer wieder Verantwortung für ein gutes Miteinander – und das weltweit. Damit ist er zum Vorbild geworden.“

„Es braucht Menschen wie Reiner Meutsch, die gute Ideen haben, den Mut sich für andere einzusetzen und die Überzeugung, dass der Einzelne sich eben nicht selbst der Nächste ist, sondern dass unsere Gesellschaft davon lebt, dass jeder und jede im Rahmen der eigenen Möglichkeiten einen Beitrag leistet“, sagte der Chef der Staatskanzlei während der Überreichung des Ordens. „Reiner Meutsch übernimmt immer wieder Verantwortung für ein gutes Miteinander – und das weltweit. Damit ist er zum Vorbild geworden.“

Mit außergewöhnlichem Engagement setzt Reiner Meutsch sich seit vielen Jahren für die Bildung benachteiligter Kindern weltweit ein. „Eine Schule besuchen zu können ist für die Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika sehr wichtig“, erklärte Reiner Meutsch. „Sie bekommen die Chance auf ein besseres Leben.“ Seit Gründung der Stiftung Fly & Help im Jahr 2009 wurden bereits rund 450 Schulprojekte in 45 Ländern der Welt realisiert. 85.000 Kinder bekamen durch Fly & Help schon die Möglichkeit rechnen, schreiben und lesen zu lernen – für eine bessere Zukunft.

## Verlagsmitteilungen

### Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.

Bitte melden Sie sich hierzu auf [meinwittich.de](http://meinwittich.de) an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

**Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.**

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

### Redaktionsschlussvorverlegungen

#### KW 40 Tag der Deutschen Einheit

keine Vorverlegung

#### KW 45 Allerheiligen

keine Vorverlegung

#### KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11.12.2020

#### KW 52 Weihnachtswoche

auf Freitag, 17.12.2020

#### KW 53 Silvester

keine Erscheinung

#### 9.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

- Anzeige -

Dass er nun vom Bundespräsidenten mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet wurde, berührt Meutsch sehr: „Das ist eine ganz besondere Ehre und Wertschätzung – nicht nur für mich, sondern auch für mein gesamtes Team! Die Auszeichnung gibt uns noch einmal Rückenwind für unsere engagierte Arbeit.“

Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland – besser bekannt als Bundesverdienstkreuz – ist die höchste deutsche Auszeichnung für besondere Verdienste um das Gemeinwohl, wie zum Beispiel im sozialen und karitativen Bereich.

#### Kontakt:

Reiner-Meutsch-Stiftung: Fly & Help · [www.fly-and-help.de](http://www.fly-and-help.de)



Foto: Torsten Silz Staatskanzlei rlp



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



## Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette. Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von



übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

### Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:

Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel  
 Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken  
 sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine,  
 sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

### Rufen Sie uns an!

Industriestr. 9-11 | 36358 Herbstein | Tel. 06643/9627-383  
 buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

**... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!**



# Stellenmarkt

aktuell Anzeige aufgeben:  
anzeigen.wittich.de

Weitere  
Stellenangebote  
online unter:  
[wittich.de/  
jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)



© Anzeigebüro - stock.adobe.com

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:  
**Aushilfe/Teilzeit**  
- **Servicekräfte** (m/w/d) Mi. + Do. 17.00 - 22.00 Uhr  
- **Thekenkraft** (m/w/d) Do. 17.00 - 21.30 Uhr  
- **Küchenhilfen** (m/w/d)  
**Klöter · Hauptstraße 34 · 67591 Mölsheim**  
[www.kloeter-moelsheim.de](http://www.kloeter-moelsheim.de) · Telefon 0 62 43 - 55 30



Sie lieben den Duft von frischen Backwaren?  
Der Kundenservice liegt Ihnen besonders am Herzen?  
Dann verstärken Sie unser Team als

**Bäckereiverkäufer** m/w/x (Teilzeit)  
für unsere WASGAU Bäckerei in Göllheim

Die WASGAU Produktions & Handels AG mit Sitz in Pirmasens arbeitet als regional führendes Unternehmen im Lebensmittelhandel und in der Lebensmittelproduktion. Mit unseren zwei Produktionsbetrieben im Bereich Metzgerei und Bäckerei bieten wir in unseren rund 80 WASGAU Super- und Verbrauchermärkten sowie sechs Cash-und-Carry-Betrieben ein qualitäts- und frischebetontes Lebensmittelvollsortiment an. Unsere fast 4.000 motivierten Mitarbeiter sind die Grundlage unseres Erfolges.

**Ihre Aufgaben...**

- Verkauf von Backwaren aus unserer eigenen Traditionsbäckerei
- Freundliche und kompetente Beratung
- Ansprechende Präsentation unseres umfangreichen Backwarensortiments
- Zubereitung von Snacks
- Sicherstellung einer angenehmen Wohlfühlumgebung in unserem Cafe

**Ihr Profil...**

- Erfahrung im Bereich Kundenservice wünschenswert
- Strukturierte, selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Offener und sympathischer Umgang mit Kunden und Kollegen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit

**Unser Angebot...**

- Sicherer Arbeitsplatz in einem erfolgreichen und wachsenden Unternehmen mit hoher regionaler Verbundenheit
- Moderner Führungsstil
- Ein attraktives Einstiegsgehalt, überdurchschnittliche Sozialleistungen
- Arbeitskleidung inkl. Reinigung
- Mitarbeit in einem Team in dem das „Wir“ zählt und die Zusammenarbeit „Groß“ geschrieben wird



Weil die Menschen von hier  
uns wichtig sind

Bewerben Sie sich, bevorzugt per E-Mail: [karrriere@wasgau-ag.de](mailto:karrriere@wasgau-ag.de)

WASGAU Produktions & Handels AG | Zentrales Bewerbermanagement  
Blocksbergstraße 183 | 66955 Pirmasens | [www.wasgau-ag.de](http://www.wasgau-ag.de)

## Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?  
Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: [www.alphajump.de](http://www.alphajump.de)



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobboerse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:  
Mit unserer Jobboerse erreichen Sie die passende Zielgruppe: [wittich.de/jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartnerin: Nicola Bidinger  
Tel. 06502 9147-151  
[n.bidinger@wittich-foehren.de](mailto:n.bidinger@wittich-foehren.de)



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Finden Sie den passenden  
Job im Stellenmarkt!

[wittich.de/  
jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt  
Deutschland.de

REISE-  
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

GÖLLHEIM

# KUNST AKADEMIE ALLGÄU

## SOMMER- UND HERBSTPROGRAMM 2020

Die Lage hat sich Gott sei Dank entspannt und wir können seit Ende Mai unsere Kurse wieder in unseren Kursräumen umgeben von der Allgäuer Natur durchführen. Wir freuen uns, dass wir Sie wieder begrüßen dürfen und Sie gerne wieder „live“ zu uns kommen. Vielen Dank!

Bei einigen unserer Kurse im Sommermonat August sind noch Plätze frei:

Wenn Sie also modellieren, mit Papier, Holz oder in Stein arbeiten wollen oder sich für Malerei, Kalligrafie oder Zeichnen interessieren, schauen Sie auf unsere Webseite. Die Räumlichkeiten der Kunstakademie Allgäu erlauben die Durchführung der Kurse unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln.

Der „Altweibersommer“ im September und der Herbst bieten im Allgäu oft sonnenreiche Tage, an denen Sie sich nach ihrer künstlerischen Tätigkeit genüsslich entspannen können.

Informieren Sie sich auf unserer Webseite oder rufen Sie uns an!

**Wir freuen uns auf Sie.**



Tel. 0831 / 57502-18

[www.kunstakademie-allgaeu.de](http://www.kunstakademie-allgaeu.de)



**PFALZWERKE  
GRUPPE**

**Du hast den  
Teamgeist.  
Wir die  
Unterstützung.**

Wir setzen uns mit Spenden,  
Sponsoring und Kooperationen mit Vereinen  
für eine Steigerung der Lebensqualität  
in unserer Region ein!



[www.pfalzwerke.de](http://www.pfalzwerke.de)

**Sven Schuff**  
Bankfachwirt (IHK)

**FINANZ  
BROKERSERVICE**

Tel. 0631-205-78360  
Unionstraße 1  
67657 Kaiserslautern

[www.cs-finanz-brokerservice.de](http://www.cs-finanz-brokerservice.de)

**Finanzierungsexperte  
für Immobilienbesitzer:**

- **Baufinanzierungen mit Nebenkosten**
- **Umschuldung mit negativer Schufa**
- **Abwendung der Zwangsversteigerung**

## Schnelles Internet

Mit Inexio. DSL stabil bis 100 Mbit/s über Glasfaser.  
Ab 25 Mbit/s 3 Monate gratis inkl. Fritz!Box.

Glasfaser direkt ins Haus bis 1 GB. 6 Monate gratis.  
Jetzt bei mir: Ab 25 Mbit/s jeweils keine Anschlussgebühr.

**Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600**

Fundierte seriöse Beratung. Einfach anrufen. Mo. - So. 9 - 21 h.  
Oder DSL@gStelzer.de; jetzt auch im Internet [www.gstelzer.de](http://www.gstelzer.de)

// Hätte, könnte, sollte.  
Pack's an!

Passende Container für  
jede Entsorgung



Jakob Becker

Bauschutt  
Altpapier  
gem. Abfälle  
Grünabfälle  
Altholz  
Sonderabfälle  
uvm.



**Hotline**

**06303 804-0**

[www.jakob-becker.de](http://www.jakob-becker.de)

## Container von 5 - 30 m<sup>3</sup>

für Bauschutt, Grünabfälle, Haushaltsauflösungen & vieles andere

Durchführung von Hausentrümpelungen



Umwelttechnik  
Schückler

Containerdienst

Kreuzwiese 3 | 67806 Rockenhausen  
Tel. 06361 1313 | [info@umwelttechnik-schueckler.de](mailto:info@umwelttechnik-schueckler.de)  
[www.umwelttechnik-schueckler.de](http://www.umwelttechnik-schueckler.de)



**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim**  
 Bäume fällen, Heckenschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggerarbeiten, Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ...  
**Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 0152 / 55 47 39 26**

**Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)**  
**Deutsches Forst-Service-Zertifikat**  
 • Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten  
 (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer  
**Telefon 01 73/3 41 45 50 oder 01 57/30 09 53 79** Fa. Afrim Bytyqi

**Ihr Spezialist für Grabaufösungen**  
 Einzelgräber und Doppelgräber  
 inkl. Entsorgung!!!  
**Tel.: 0151 - 22 64 56 90 Fay**

**Gala-Bau Löffel**  
 Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen  
 • Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchschnitt • Wurzelsanierung/Wurzelfräsen  
 • Baumfällungen/Gutachten  
**Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190**

**BIEDERT**  
  
**BAUGESCHÄFT**  
**Ausführung aller**  
**Neubau-, Maurer-, Verputz-,**  
**Renovierungs- und**  
**Pflasterarbeiten.**  
 Bahnhofstr. 61 · 67590 Monsheim  
**Tel.: 0 62 43 / 90 53 84**  
 Fax 0 62 43 / 90 06 89

**SPEDITION + CONTAINERDIENST**  
**STEUERWALD** GmbH  
**67304 Eisenberg Siemensstr. 10**  
**Tel. 06351 8550 • Fax 43619**

**LINUS WITTICH**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.  




Ich berate Sie gerne

Nicola Bidinger

Ihre Ansprechpartnerin

**Tel. 06502 9147 - 151**

n.bidinger@wittich-foehren.de  
 www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

**Mein Traumurlaub**  
 an der  
**Mecklenburgischen**  
**Seenplatte**

**Ferienhäuser & Ferienwohnungen**  
**FERIENPARK LENZ**  
*Entspannung pur ...*



17213 Malchow/OT Lenz

 **039932 825201**

**WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE**

Foto: bootsurlaub.de

DAS NEUE WELTSTADTHAUS FÜR POLSTERMÖBEL UND BOXSPRING-BETTEN!

# NEU ERÖFFNUNG IN KAISERSLAUTERN

# 25%<sup>1)</sup> NEUERÖFFNUNGS- RABATT

<b>MITTWOCH</b> <b>16.</b> SEPTEMBER <b>AB 10 UHR</b>	<b>DONNERSTAG</b> <b>17.</b> SEPTEMBER	<b>FREITAG</b> <b>18.</b> SEPTEMBER	<b>SAMSTAG</b> <b>19.</b> SEPTEMBER
--	--	---	---



inkl. HOME-Button  
und USB-Anschluss

**INKLUSIVE**

2-motorischer  
Relaxfunktion



**ECKSOFA MIT RELAXFUNKTION**  
in Echt-Dickleder aqua, ca. 300 x 217 cm,  
inkl. motorischer Relaxfunktion, einer  
motorischen und zwei manuellen Kopf-  
teilkfunktionen, Rücken Spannstoff.

**NEUERÖFFNUNGS-PREIS**  
~~2099,-~~  
**1499,-**



in 2 Farben erhältlich



**NEUERÖFFNUNGS-PREIS**  
~~1249,-~~  
**899,-**

**SOFORT LIEFERBAR**

**BOXSPRINGBETT**  
Samtiger Bezug Velours kirschrot,  
Unterbau mit Taschenfederkern,  
Tonnentaschen-Federkern-  
Matratze und Komfortschaum-  
Topper, ca. 140 x 200 cm.

**GROSSES GEWINNSPIEL!**  
Sie haben **WÖCHENTLICH** eine riesige Chance,  
Ihren Einkauf geschenkt zu bekommen.

**Teilnahmebedingungen:** Wöchentlich wird aus allen TRÖSSER und UNI-POLSTER Kunden ein Gewinner per Los ermittelt, der seinen Einkaufsbetrag zurücküberwiesen oder erlassen bekommt. Alle weiteren Informationen zum Gewinnspiel finden Sie unter: [www.troesser.de/gewinnspiel](http://www.troesser.de/gewinnspiel) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Gewinnspiel wird gemeinsam von der UNI-Polster Verwaltung GmbH & Trösser Co.KG und der Uni-Polster Handelsgesellschaft mbH veranstaltet.

**JETZT NEU!**

**KAISERSLAUTERN** Merkurstraße 4-6 67663 Kaiserslautern  
Tel.: 06 31/3 43 705-0 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10 - 19 Uhr | Sa. 10 - 18 Uhr  
[troesser.de](http://troesser.de) Troesser troesser\_polsterspezialist

DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR SERVICE-QUALITÄT  
GmbH & Co. KG

**1. PLATZ**  
Beratungs-  
kompetenz  
Fachmärkte  
Polstermöbel  
Teilkategorie im  
TEST Sept. 2019  
7 Filialisten

[www.disq.de](http://www.disq.de)  
Privatwirtschaftliches Institut

**TRÖSSER**  
Der Polstermöbel-Spezialist.

UNI-Polster Verwaltung GmbH & Trösser Co.KG, Hagelkreuzstr. 133, 46149 Oberhausen

<sup>1)</sup>Ausgenommen Musterring, Interliving, Gallery M und WK Wohnen sowie Artikel aus dem Onlineshop. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Alle Preise in Euro, ohne Deko. Alle Maße sind Ca.-Angaben. Modell- und Farbabweichungen, Irrtümer und Liefermöglichkeiten vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.

**DEUTSCHLANDS GROSSER POLSTERMÖBEL- UND BOXSPRINGBETTEN-SPEZIALIST! 13X IN IHRER NÄHE**

Zum Beispiel mit: **Miele**

**Bild.de** **KÜCHEN FÜR DEUTSCHLAND**

**Traumküche gesucht? Garantiert sorglos!**

- 7-Jahre-Garantie<sup>1</sup> auf alle Küchenmöbel und Elektrogeräte
- Küche jetzt kaufen und erst in 1 Jahr bezahlen<sup>2</sup>

**EINE AKTION MIT KUECHE . DE**

Aktionszeitraum: vom **25.6. bis 19.9.2020**

**brigitte B's**  
...Küchenkultur

Ferdinand-Porsche-Str. 21 · 67269 Grünstadt  
Telefon 06359/96 10 36 · Telefax 06359 / 9610 37  
www.brigitte-Bs.kuechen.de

<sup>1</sup> Gratis für alle frei geplanten Küchen ab 5.998,- Euro. Im Rahmen der Bestimmungen der 7-Jahre-Garantie über die Garantie-Datenbank 24 GmbH in 63303 Dreieich. Bestimmungen in Ihrem Fachgeschäft oder auf [www.7-jahre-garantie.de/agb](http://www.7-jahre-garantie.de/agb) vorab sowie verbindlich vor Abschluss der 7-Jahre-Garantie.  
<sup>2</sup> Die Zahlpause ist an einen Abschluss der 7-Jahre-Küchengarantie gebunden. Das Angebot richtet sich an Volljährige mit regelmäßigem Wohnsitz in Deutschland, entsprechende Bonität vorausgesetzt. Ausführende Bank ist CRONBANK AG in 63303 Dreieich. Vollständige Informationen vorab bei individueller Anfrage. Dies ist ein Angebot von Brigitte B's Küchenkultur, Ferdinand-Porsche-Straße 21, 67269 Grünstadt, Telefon 06359 / 96 10 36, Telefax 06359 / 96 10 37, [www.brigitte-Bs.kuechen.de](http://www.brigitte-Bs.kuechen.de)

**GUNTHER DECH**

**BAU GmbH**

Pfaffenhecke 1 Ramsen

Telefon 06351 5045

E-Mail: [mail@dech-bau.de](mailto:mail@dech-bau.de)

[www.dech-bau.de](http://www.dech-bau.de)

- Passivhausbau
- Ein-/Mehrfamilienhäuser
- Industrie- und Gewerbebau
- Altbau-/ Betonsanierung
- Umbaumaßnahmen
- sämtliche Maurerarbeiten
- Keller trockenlegung
- Barrierefreies Bauen

**Taxi Würtz GmbH**

Adolf-von-Nassau-Str. 21 · 67304 Kerzenheim

Tel.: 06351 - 935 99 71

Krankenfahrten sitzend und **neu** liegend für alle Kassen zum Arzt, Krankenhaus, Reha, Chemo, Bestrahlung, Dialyse, Seniorenheim im Rollstuhl, Tragestuhl, Liege, Treppensteiger

[info@taxi-wuertz.de](mailto:info@taxi-wuertz.de)



EasyTravel24

**Reisebüro**

Philipp-Mayer-Str. 7  
67304 Eisenberg  
gegenüber des Tanzplatzes

Tel.: 06351 14 63 798  
[info@easy-travel24.com](mailto:info@easy-travel24.com)

**Tiefgaragenstellplatz in Eisenberg,  
ganzjährig zu vermieten, Preis VB.  
Tel.: 06351/43902**

**Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim**  
führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holzterrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**

# Gnadenfrist für Mehrdad Habibi

## Notverkauf bei ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ in Trippstadt zur Firmenrettung wird überraschend fortgesetzt

**TRIPPSTADT. Rettung des bekannten Fachgeschäfts in der Hauptstraße 70a dank Gnadenakt der Gläubiger noch möglich / Abverkauf sämtlicher wertvoller Knüpfungen erfolgt notfalls ohne Rücksicht auf Verluste**

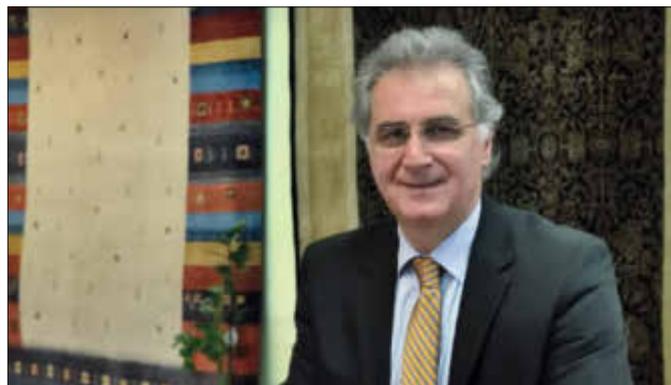
Der kurzfristig angesetzte Notverkauf zur Abwendung der drohenden Insolvenz von ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘, der in der Hauptstraße 70a in der Trippstadter Ortsmitte ansässigen Galerie für erlesene Knüpfkunst, hatte in den letzten Tagen für erhebliches Aufsehen gesorgt, als etliche Bürgerinnen und Bürger die durch die Straßensperrung in Trippstadt letzten Herbst und Mehrdad Habibis sechsmonatigen Zwangsaufenthalt in Persien während des Lockdowns entstandene Zwangslage genutzt hatten, um die besten Schnäppchen des Jahres zu machen.

Trotz des regen Zuspruchs war es Mehrdad Habibi jedoch nicht möglich, mit den am vergangenen Dienstag fristgerecht bei den Gläubigern abgelieferten Erlösen die aufgelaufenen Forderungen vollständig auszugleichen, so dass nun eigentlich der angekündigte Insolvenzantrag hätte gestellt werden müssen. Allerdings hatten die Gläubiger überraschend ein Einsehen: „Wir haben das *ernste Bemühen des Inhabers um seine Firma wohlwollend zur Kenntnis genommen*“, so ein Vertreter der Gläubiger. „Der Insolvenzantrag wurde daher bis zum Monatsende zurückgestellt!“

Dank dieser Gnadenfrist hat die Bevölkerung nochmal die Möglichkeit, Knüpfungen in allen Maßen und Mustern zum Bruchteil des Werts zu erwerben: Bis zum 29. September gewährt Mehrdad Habibi nämlich beim gesamten Bestand, der von strapazierfähigen Qualitäten bis zu feiner Knüpfkunst aus Seide, von innovativen Designerteppichen bis zu zeitlosen Klassikern, von bescheidener

Ware für junges Wohnen bis zu antiken Raritäten von bleibendem Wert die gesamte Teppichwelt umfasst, **drastischste Abschläge - bis auf ein Viertel des regulären Preises und notfalls noch darüber hinaus!** Dazu der Inhaber persönlich: „*Um es auf den Punkt zu bringen: ‚Lieber Verluste beim Verkauf als der Verlust der Existenz!‘ Doch mit derart massiven Preisvorteilen für die Kunden wird die Rettung sicherlich gelingen ...*“

Geöffnet ist ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ in Trippstadt (Hauptstraße 70a, Telefon 06306/9925977) **jetzt am Donnerstag, am Freitag und am Samstag von 9.30 bis 18 Uhr, zusätzlich am kommenden Sonntag, 20. September, von 11 bis 17 Uhr** (ohne Fachberatung/Verkauf) sowie **ab Montag von 9.30 bis 18 Uhr.**



**Gibt Unikate weiter unter Einkaufspreis ab: Mehrdad Habibi**